Besondere Vereinbarung 2008 für die Erweiterung des Unfallversicherungsschutzes für bestimmte Infektionen Mannheimer BV-Unfall Infektionen '08 (Stand: 01.01.2008)

U_037_1016

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Bestimmungen für die Erweiterung des Unfallversicherungsschutzes für bestimmte Infektionen können ergänzend zu den
- Mannheimer VB-Unfall Invalidität '08
- Mannheimer VB-Unfall Rente '08
- Mannheimer VB-Unfall Tod '08

vereinbart werden.

§ 2 Besonderer Versicherungsschutz für bestimmte Infektionskrankheiten und Impfschäden

1 Als Unfallereignis im Sinne des § 2 Nr. 1 Mannheimer AB-Unfall '08 und als - abweichend von § 4 Nr. 9 Mannheimer AB-Unfall '08 - mitversicherte Gesundheitsschädigung gilt auch die erstmalige Infektion mit einem Erreger der folgenden Krankheiten (Infektionskrankheiten):
Borreliose, Brucellose, Cholera, Diphtherie, Dreitagefieber, epidemische Kinderlähmung (Poliomyelitis), Fleckfieber, Frühsommermeningitis / Zeckenenzephalitis, Gelbfieber, Genickstarre, Keuchhusten, Lepra, Malaria, Masern, Pest, Pocken, Scharlach, Schlaf-/Tsetse-Krankheit, Tularämie (Hasenpest), Typhus und Paratyphus oder Windpocken,
wobei eine erstmalige Infektion nicht dadurch ausgeschlossen wird, dass zuvor eine Schutzimpfung stattgefunden hat.

2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich - abweichend von § 4 Nr. 8 Mannheimer AB-Unfall '08 - auch auf Gesundheitsschädigungen, die als Folge einer notwendigen Schutzimpfung gegen die unter Nr. 1 aufgeführten Infektionskrankheiten eingetreten sind und über das Maß üblicher Impfreaktionen hinausgehen (Impfschäden). Notwendig ist eine Schutzimpfung, wenn sie gesetzlich oder auf gesetzlicher Grundlage vorgeschrieben, behördlich angeordnet oder von einer zuständigen Behörde für ihren Bereich empfohlen oder sonst - insbesondere von der ständigen Impfkommission des Robert-Koch-Instituts - ärztlich empfohlen ist und ärztlich oder unter ärztlicher Aufsicht durchgeführt wird.

§ 3 Wartezeit

1 Es besteht eine Wartzeit von einem Monat. Sie beginnt mit dem Tag des vereinbarten Versicherungsbeginns. Der Versicherungsschutz beginnt insoweit erst mit dem Ablauf der Wartezeit.

2 Für im Rahmen der Familien-Vorsorge-Versicherung nach § 12 Mannheimer AB-Unfall '08 mitversicherte neugeborene Kinder entfällt die Wartezeit.

§ 4 Besondere Anzeigeobliegenheit bei Infektionen

1 Sobald erkennbar wird, dass eine Infektion nach § 2 Nr. 1 oder ein Impfschaden nach § 2 Nr. 2 vorliegt, ist unverzüglich ein Arzt hinzuzuziehen und der Versicherer zu unterrichten. Dies gilt abweichend von § 17 Nr. 1 Mannheimer AB-Unfall '08 auch dann, wenn zu diesem Zeitpunkt nicht erkennbar ist, dass ein zur Leistungspflicht führender Tatbestand gegeben ist.

2 Wird die Obliegenheit nach Nr. 1 verletzt, gilt § 17 Nr. 6 Mannheimer AB-Unfall '08.

§ 5 Mindestinvaliditätsgrad bei Kapitalleistungen nach den Mannheimer VB-Unfall Invalidität '08

Ein Anspruch auf eine Kapitalleistung wegen Invalidität nach den Mannheimer VB-Unfall Invalidität '08 entsteht erst, wenn sich - nach Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - ein auf der Infektion beruhender Invaliditätsgrad von mindestens 20 % ergibt.